

Präambel

Wir nehmen wahr, dass es in Mannheim ein starkes allgemeines Bedürfnis nach neuen selbstverwalteten gemeinschaftlichen Wohnformen gibt. Der Verein 13haFreiheit e.V. möchte Menschen unabhängig von ihrem Einkommen, ihrer Herkunft, ihrem Lebensalter, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen oder gesundheitlichen Situation ein ökologisch-nachhaltiges Wohnangebot zu günstigen Mietkonditionen anbieten.

Selbstverständnis und Konzeption des geplanten Wohnprojekts ergeben sich zusätzlich aus dem Konzept, das auf der Website des Vereins (<http://13hafreiheit.de/konzept.html>) nachzulesen ist. Dieses Konzept ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinssatzung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „13haFreiheit“. Er hat seinen Sitz in Mannheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, gemeinschaftliche selbstverwaltete Wohnprojekte bevorzugt auf Konversionsflächen in Mannheim zu realisieren, oder bei der Realisierung zu unterstützen. Aufgabe des Vereins ist es, die Informationen zu einem gemeinschaftlichen selbstverwalteten Wohnprojekt der Bevölkerung, den Medien und der Politik bekannt zu machen und Menschen zu diesem Thema miteinander in Kontakt zu bringen. Der Verein wirbt durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, regelmäßige Info-Veranstaltungen und durch die Mitarbeit in verschiedensten Arbeitsgruppen um personelle, sächliche, finanzielle und ideelle Unterstützung für die Realisierung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Natürliche und/oder juristische Personen, die den Zweck und das Konzept des Vereins unterstützen wollen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nur durch ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck verstoßen hat oder
 - (b) mehr als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat.
- (4) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Fälligkeit

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs ohne weitere Aufforderung fällig.
- (3) Zur Minimierung der laufenden Verwaltungskosten sind die Mitglieder aufgefordert, dem Verein eine Lastschriftzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Plenum und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Er lädt die Mitglieder per elektronischer Post oder auf andere geeignete Weise unter Angabe einer Tagesordnung zu den regelmäßigen Sitzungen des Plenums ein und bereitet die Sitzungen inhaltlich vor. Der Vorstand kann einem Beschluss des Plenums innerhalb einer Woche widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss dem Vereinszweck oder dem Selbstverständnis des Vereins entgegensteht. Der Vorstand hat spätestens bis zur übernächsten Sitzung des Plenums diesem eine Begründung, warum er dem Beschluss widersprochen hat, und eine neue Beschlussvorlage vorzulegen. Über die Beschlussvorlage entscheidet das Plenum nach dem in § 9 Abs. 4 vorgeschriebenen Verfahren. Außerdem hat er folgende Aufgaben:
 - (a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und
 - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand besteht aus wenigstens 4 gleichberechtigten Personen und sollte geschlechtsparitätisch besetzt werden.
- (3) Zwei (2) Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen (Kooptierung).
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird durch elektronische Post oder auf andere geeignete Weise unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

§ 8 Plenum

- (1) Das Plenum ist das ständige Entscheidungsgremium des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den regelmäßigen Sitzungen des Plenums teilzunehmen und ist bei Abstimmungen stimmberechtigt. Außerdem kann jedes Mitglied durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen, dass eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Plenums gesetzt wird.
- (3) Aufgaben des Plenums sind
 - (a) die laufende Geschäftsführung des Vereins,

- (b) die konkrete Ausgestaltung seiner Öffentlichkeitsarbeit und
- (c) die Entscheidung über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins, sofern sie einen Betrag von 100 Euro übersteigen.
- (4) Das Plenum beschließt in offener Abstimmung im Konsensprinzip. Kommt keine Einigung zustande, wird zunächst ein Meinungsbild ermittelt, Ist sodann immer noch keine Einigung zu erzielen, werden maximal 2 Pro- und Kontrapositionen aus der Mitte des Plenums zur Diskussion zugelassen. Nach erfolgter Diskussion stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf Abstimmung. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet darüber, ob eine Angelegenheit vom Plenum beschlossen ist.
- (5) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über den Ablauf einer Plenumssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes und einem weiteren Teilnehmer am Plenum zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderungen der Satzung,
 - (b) Auflösung des Vereins,
 - (c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - (d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - (e) Entlastung des Vorstandes
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - (g) Anträge auf Aufnahme als Fördermitglied
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1x jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (mittels elektronischer Post oder auf andere geeignete Weise) einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen werden oder die erstmals während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese kann unmittelbar im Anschluss an die erste Mitgliederversammlung stattfinden, wenn der Vorstand auf diese Möglichkeit in seiner Einladung ausdrücklich hingewiesen hat. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auch hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Für Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von 9 Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mietshäuser Syndikat, Adlerstr. 12, 79078 Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinschaftliche Wohnprojekte im Sinne des Mietshäuser Syndikats zu verwenden hat.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am 23. Juli 2012, der Eintragung ins Vereinsregister und der Änderung durch die Mitgliederversammlung 19.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Satzungen unwirksam.

Mannheim, den 19.11.2012